

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 228.466 vom 24. September 2014

A. 201.244/Vbis-70

In der Rechtssache: 1. **BECKERS-HÜBNER** Anke,
2. **BECKERS** Wolfgang,
die beide ihr Domizil in
Spitalstrasse 3,
4730 Raeren, erwählt haben,

gegen:

1. **die Gemeinde Raeren,**
2. **die Wallonische Region,**
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
route de Parfondvaux 13
4671 Saive.

Beitretende Partei:

die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
HAUS KATHARINA,
Spitalstrasse 17 - 19
4730 Raeren.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 4. Juli 2011 eingereichten Antragschrift, mit der Anke BECKERS-HÜBNER und Wolfgang BECKERS die Nichtigkeitsklärung der Städtebaugenehmigung beantragen, die das Gemeinderat von Raeren der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PmbH) HAUS KATHARINA am 20. April 2011 für die Erweiterung eines Altenheimes in Raeren, Spitalstrasse 17-19, erteilt hat;

Aufgrund der am 14. September 2011 eingereichten Antragschrift, mit der die PmbH HAUS KATHARINA darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Entscheids Nr. 224.328 vom 10. Juli 2013, mit dem die Verhandlung wiedereröffnet wird, mit dem das von dem Generalauditor bezeichnete Mitglied des Auditorats mit der Fortsetzung der Untersuchung beauftragt wird, und mit dem die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 10. Juni 2014, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2014 um 10 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Wolfgang BECKERS, Kläger, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt, die für die zweite beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Staatsrat mit seinem Entscheid Nr. 226.979 vom 31. März 2014 die jetzt angefochtene Städtebaugenehmigung schon für nichtig erklärt hat; dass die Klage somit im Laufe des Verfahrens gegenstandslos geworden ist; dass die Kosten in Anbetracht der Umstände der Sache zu Lasten der ersten beklagten Partei und der beitretenen Partei gelegt werden müssen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 475 Euro, werden zu Lasten der Gemeinde Raeren in Höhe von 350 Euro, und der beitretenden Partei in Höhe von 125 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am vierundzwanzigsten September zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.